

Kundmachung,

betreffend die Beförderung von Approvisionierungsartikeln und Lokalreisenden während der Mobilisierung.

In Ergänzung der Kundmachung, betreffend Einstellung, beziehungsweise Einschränkung des Zivilverkehrs aus Anlaß der Mobilisierung wird bekanntgegeben, daß die Annahme und Beförderung von Approvisionierungsartikeln nach den unter *b)* genannten Städten und von leeren Emballagen von diesen Städten wie folgt geregelt wird:

a) **Zivileil- und Frachtgüterverkehr.**

Folgende Artikel werden nach Maßgabe der Zulässigkeit zur Beförderung angenommen, wenn deren Bestimmung zu Approvisionierungszwecken durch die berufenen städtischen Behörden der zu approvisionierenden Gebiete bescheinigt ist:

1. Brennmaterialien, das sind: Kohle (für Elektrizitätswerke, Gasanstalten und Hausbrandkohle), Brennholz, Petroleum und Spiritus;
2. Konsumartikel, das sind: Getreide und Mehl, Milch, Fleisch und Fettwaren, lebende Tiere, Salz, Zucker, Kartoffel, Butter, Eier, grünes Gemüse, Bier und Wein;

3. **Leere Emballagen zur Rücksendung nach denjenigen Stationen, von denen die Artikel abgesendet wurden.**

Die Annahme und Auslieferungszeiten werden von den Stationen bestimmt.

Mit den für die Beförderung von Approvisionierungsartikeln bestimmten Zügen werden nach Zulässigkeit der Belastung und nach Ermessen der Stationen auch Marktleute befördert, wenn sie sich als solche mit von den betreffenden Gemeindevorstellungen ausgestellten Legitimationen ausweisen können.

Für Lieferfristüberschreitungen haftet die Eisenbahn nicht und haben sonach die im Eisenbahnbetriebsreglement vorgesehenen Lieferfristen, sowie die einschlägigen Haftungsbestimmungen bei Überschreitung derselben keine Anwendung zu finden.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, diese Güter, insofern sie tarifgemäß in bedeckten Wagen zu befördern sind, in solchen zu verladen. Bei Verwendung offener oder nach Tüchlichkeit mit Decken bedeckter Wagen haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Beförderungsart für das Gut verbundenen Gefahr entstehen könnte.

b) **Städte, nach denen die Annahme und Beförderung von Approvisionierungsartikeln erfolgt:**

Amstetten, Attnang, Aussig, Baden, Beneschau, Beraun, Bielitz, Bludenz, Bodenbach, Böhm.-Brod, Böm.-Leipa, Bozen, Bregenz, Bruck a. d. Mur, Brünn, Brix, Budweis, Caslau, Cilli, Czernowitz, Dornbirn, Drohobycz, Eger, Feldkirch, Freudenthal, Friedeck-Mistek, Gmünd, Görz, Graz, Jägerndorf, Jaroslau, Jaslo, Iglau, Innsbruck, Josefstadt-Jaroměř, Karlsbad, Kladno, Klagenfurt, Klattau, Klosterneburg-Weidling, Königgrätz, Kolin, Komotau, Korneuburg, Krakau, Krems, Kufstein, Laibach, Laun, Leitmeritz, Lemberg, Leoben, Lienz, Liesing, Linz, Lobositz, Lundenburg, Mähr.-Osttau-Oderfurt, Mähr.-Schönberg, Marburg a. d. Drau, Marienbad, Mödling, Neu-Sandez, Nimburg, Oderberg, Olmütz, Pardubitz, Pilsen, Pola, Prag, Prerau, Proßnitz, Przenyśl, Reichenberg, Rumburg, Rzeszów, Saalfelden, Salzburg, Sambor, St. Pölten, Sanok, Sedletz-Kuttenger, Stanislaw, Steyr, Stryj, Tabor, Tarnopol, Tarnów, Teplitz, Teschen, Trautau, Trient, Triest, Troppau, Turnau, Villach, Warnsdorf, Wels, Wien (mit Ausnahme der Stationen: Gersthof, Heiligenstadt, Hernals, Hütteldorf, Inzersdorf, Michelneuern, Oberlaa, Ottakring, Penzing und Unter-Hetzendorf), Wr.-Neustadt, Zloczów und Znaim.

c) **Lokal-Zivilpersonenverkehr.**

Die Beförderung von Reisenden im Lokalverkehre wird auf die von den einzelnen Verwaltungen besonders verlaublichen Züge und Strecken beschränkt.

Reisegepäck wird nicht befördert.

K. k. Staatsbahndirektion Wien.